4 BV 81/14

Verkündet am 21.01.2015

Lux, Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

**ARBEITSGERICHT BONN**

**BESCHLUSS**

In dem Rechtsstreit

unter Beteiligung

1. der Schwerbehindertenvertretung Telekom

**- Antragstellerin -**

**Prozessbevollmächtigte:** Rechtsanwälte Wieland Rechtsanwälte GbR, Rheinweg 23, 53113 Bonn,

2. der Firma Deutsche Telekom AG, vertreten durch den Vorstand, Emil-Nolde-Straße 7, 53113 Bonn,

**- Antragsgegnerin -**

**Prozessbevollmächtigte:** Jan-Oliver Petry, Daniel Tabatabai, Claudia Frederking und Joachim Ruckriegel, Deutsche Telekom AG, HR Business Services, Labour Law Service (SL6), Dingolfinger Straße 1 - 15, 81673 München,

hat die 4. Kammer des Arbeitsgerichts Bonn
auf die mündliche Verhandlung vom 21.01.2015
durch die Richterin am Arbeitsgericht Dr. Wisskirchen als Vorsitzende
sowie den ehrenamtlichen Richter Herr Pauly und den ehrenamtlichen Richter Frau Dapper

**b e s c h l o s s e n :**

1. Es wird festgestellt, dass die Beteiligte zu 2. verpflichtet ist, der Schwerbehindertenvertretung zu Händen der Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen die privaten Adressdaten (Straße/Postleitzahl) der schwerbehinderten Beschäftigten des Betriebs Telekom Placement Services Deutsche Telekom zukünftig für die Einladung zur Schwerbehindertenversammlung jeweils mit einem Vorlauf von drei Monaten zu überlassen.

2. Die Beteiligte zu 2. wird verurteilt, der Schwerbehindertenvertretung zu Händen der Vertrauensperson monatlich ein fortlaufendes Verzeichnis bezogen auf den jeweiligen Stand der Beschäftigung aller im Betrieb Telekom Placement Services beschäftigter Schwerbehinderter mit den Angaben zu Name, Vorname, Personalnummer, Beschäftigungsverhältnis (Angestellter oder Beamter), Geburtsdatum, Personalbereich und Einsatzstatus sowie den Kontaktdaten bestehend aus privater Anschrift und Telefonnummer, dienstlicher Anschrift (soweit vorhanden) zu überlassen.

## Gründe

### I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Bereitstellung von Mitarbeiterdaten schwerbehinderter Beschäftigter seitens des Betriebs Telekom Placement Services (vormals Vivento) an die dort gewählte Schwerbehindertenvertretung, die Antragstellerin und Beteiligte zu 1).

Der Betrieb der Beteiligten zu 2) vermittelt die ihm zugeordneten Arbeitnehmer in Beschäftigungen in andere Betrieben und Unternehmen des Telekom-Konzerns. Soweit die dem Betrieb Telekom Placement Services zugeordneten Arbeitnehmer und Beamte tatsächlich arbeiten, sind sie mithin in anderen Betrieben eingesetzt. Ein Teil der Arbeitnehmer hat jedoch zumindest zeitweise keine Beschäftigung und ist nur unter der privaten Anschrift erreichbar.

Im Jahr 2013 hatte die Antragstellerin der Versendung der Einladungen zur Versammlung der schwerbehinderten Beschäftigten Ende September 2013 durch den Arbeitgeber zugestimmt. Im Frühjahr 2014 bat sie für die

Vorbereitung der in diesem Jahr stattfindenden Schwerbehindertenversammlung um eine Liste mit den Privatanschriften der schwerbehinderten Beschäftigten, um diese zu der Schwerbehindertenversammlung einladen zu können. Dies lehnte die Beteiligte zu 2) unter Hinweis auf eine fehlende Einwilligungserklärung der schwerbehinderten Beschäftigten ab.

Im Juni 2014 erhielt die Beteiligte zu 1) eine Liste mit Angaben zu Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, MA-Status, Personalbereich mit Stellenbezeichnung und Regelarbeitsstelle der schwerbehinderten Beschäftigten.

Die Antragstellerin hat mit dem Betrieb Vivento und dem Betriebsrat am 27.07.2005 eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen. Danach verpflichtet sich gemäß Ziffer 4.1 der Arbeitgeber, der Schwerbehindertenvertretung regelmäßig (monatlich) den jeweiligen Bestand an schwerbehinderten Beschäftigten und ihren aktuellen Status zur Verfügung zu stellen (Bl. 17 ff. d. A.).

Die Beteiligte zu 1) ist der Auffassung, dass sie zur Vorbereitung der Schwerbehindertenversammlung, nämlich für die Versendung der Einladungen, einen Anspruch gegen die Beteiligte zu 2) auf Zurverfügungstellung der privaten Adressdaten der schwerbehinderten Beschäftigten hat. Sie könne nicht darauf verwiesen werden, wie auch im Jahr 2013 die Dienste des Arbeitgebers bei der Versendung der Einladungen in Anspruch zu nehmen und von diesem die Adressen auf ihren Einladungen ergänzen zu lassen.

Die Beteiligte zu 1) ist weiterhin der Auffassung, einen Anspruch auf eine monatliche Zurverfügungstellung eines aktuellen Verzeichnisses mit den Beschäftigungsdaten der schwerbehinderten Beschäftigten zu haben. Auf Grund der hohen Personalfluktuation im Betrieb der Beteiligten und der stattgefundenen Umorganisation sei die im Juni 2014 zur Verfügung gestellte Liste nicht mehr aktuell. Bereits im Juli 2014 hätten mindestens 60

schwerbehinderte Mitarbeiter auf der Liste gefehlt. Sie sei auf die Überlassung einer aktuellen Liste mit den begehrten Beschäftigtendaten angewiesen, um ihre Aufgaben gegenüber den schwerbehinderten Beschäftigten aus § 95 SGB IX wahrnehmen zu können. Sie müsse Gewissheit haben über den Kreis der von ihr zu betreuenden Personen. Hierzu sei auch die Mitteilung der Privatadresse erforderlich nicht nur hinsichtlich der Personen, die auf Grund einer einsatzlosen Zeit keine Dienstadresse hätten und zu Hause weilten. Auch bei solchen schwerbehinderten Beschäftigten, die sich in Urlaub oder Elternzeit befänden, längerfristig erkrankt seien oder durch Fortbildung, temporäre Abordnungen oder Projekteinsätze etc. sich nicht an ihrem Arbeitsplatz befänden, sei die Kenntnis der Privatadresse für eine Kontaktaufnahme in Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig. So müsse sie zum Beispiel bei länger andauernden Erkrankungen im Rahmen ihrer Überwachungs- und Mitwirkungsverpflichtungen hinsichtlich des betrieblichen Eingliederungs-managements in der Lage sein, Kontakt zu den betroffenen schwerbehinderten Beschäftigten aufzunehmen.

Die Beteiligte zu 1) beantragt

1. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Schwerbehinderten-vertretung zu Händen der Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen die Adressdaten der schwerbehinderten Beschäftigten des Betriebs Telekom Placement Services Deutsche Telekom auch zukünftig für die Einladung zur Schwerbehindertenversammlung jeweils mit einem Vorlauf von drei Monaten zu überlassen;

2. die Beteiligte zu 2. zu verurteilen, der Schwerbehindertenvertretung zu Händen der Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen zukünftig monatlich ein fortlaufendes Verzeichnis bezogen auf den jeweiligen Stand der Beschäftigung aller im Betrieb Telekom Placement Services beschäftigter Schwerbehinderter mit den Angaben zu Name, Vorname, Personalnummer, Beschäftigungsverhältnis (Angestellter oder Beamter),

Geburtsdatum, Personalbereich und Einsatzstatus sowie den Kontaktdaten bestehend aus privater Anschrift, Telefonnummer, dienstlicher Anschrift (sofern vorhanden), zu überlassen.

Die Beteiligte zu 2) beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die Anträge unzulässig und unbegründet seien. Der Feststellungsantrag sei zu unbestimmt, da unklar bleibe, welche Personengruppe mit den im Antrag in Bezug genommenen "schwerbehinderten Beschäftigten des Betriebs" konkret gemeint sei. So hätten jedenfalls Beamte, die längerfristig zu einer anderen Behörde abgeordnet seien, mangels betrieblicher Integration keinen Anspruch auf Teilnahme an Betriebs- oder Schwerbehindertenversammlungen. Zudem seien beide Anträge unbegründet. Die Beteiligte zu 1) könne nur die Weiterleitung von Daten verlangen, soweit diese für die Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich seien. Hinsichtlich der Einladung zu der Schwerbehindertenversammlung sei die Kenntnis der Privatadressen nicht erforderlich, da die Einladungen, wie auch im Vorjahr, über sie verschickt werden könnten. Auch hinsichtlich des monatlich zu erteilenden Verzeichnisses könne § 95 SGB IX keine Rechtsgrundlage zur Weiterleitung der Daten darstellen. Umstände, die eine Übergabe der Daten gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 BDSG erfordern würden, seien nicht erkennbar.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

A. I. Der Antrag zu 1. ist zulässig.

1. Insbesondere besteht das notwendige Feststellungsinteresse gemäß § 256 Abs. 1 ZPO.

Denn es herrscht zwischen den Parteien Streit über die Frage, ob die Beteiligte zu 2) verpflichtet ist, der Beteiligten zu 1) im Vorfeld der jährlichen Schwerbehindertenversammlung die Privatadressen der schwerbehinderten Beschäftigten zu überlassen. Dieser Streit wurde im Jahr 2014 im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens erst durch einen Vergleich erledigt, ist jedoch nach wie vor nicht endgültig geklärt. Danach besteht für die Zulässigkeit eines Feststellungsbegehrens das erforderliche besondere rechtliche Interesse daran, dass das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses durch eine gerichtliche Entscheidung alsbald festgestellt wird.

2. Der Antrag ist auch hinreichend bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Mit dem Feststellungsantrag begehrt die Beteiligte zu 1) die Zurverfügungstellung der privaten Adressdaten mit Angabe der Straße und Postleitzahl hinsichtlich der schwerbehinderten Arbeitnehmer des Betriebs. Damit sind zum einen die begehrten Daten klar umrissen. Zum anderen ist auch die Personengruppe, bezüglich derer die Daten herausgegeben werden sollen, zwischen den Beteiligten bisher unstreitig gewesen. Soweit es einzelne Beschäftigungsgruppen wie die von der Beteiligten zu 2) benannten abgeordneten Beamten gibt, die nicht in den Betrieb eingegliedert sind und deshalb nicht an einer Schwerbehindertenversammlung teilnehmen dürften, mag die Beteiligte zu 2) diese bei der Weitergabe der Daten außen vor lassen. Die Beteiligte zu 1) hat nicht zu erkennen gegeben, dass sie den Kreis der schwerbehinderten Beschäftigten des Betriebes anders eingrenzt, als es die Beteiligte zu 2) tut.

II. Der Feststellungsantrag ist auch begründet. Die Beteiligte zu 2) ist verpflichtet, der Beteiligten zu 1) die privaten Adressdaten der im Betrieb Telekom Placement Services beschäftigten schwerbehinderten Menschen im Vorfeld der nächsten Schwerbehindertenversammlung mit einem Vorlauf von drei Monaten zu überlassen.

1. Der Anspruch ergibt sich aus § 95 Abs. 6 SGB IX in Verbindung mit § 42 BetrVG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 BetrVG.

Nach § 95 Abs. 6 SGB IX hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung schwerbehinderter Menschen im Betrieb durchzuführen. Ihre Rechte richten sich nach den für die Betriebsversammlung geltenden Vorschriften. Gemäß § 80 Abs. 2 BetrVG hat der Betriebsrat gegenüber dem Arbeitgeber das Recht auf Unterrichtung und Zurverfügungstellung der zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen.

Die Kenntnis der Privatadressen ist für die Durchführung der Schwerbehindertenversammlung erforderlich. Im Betrieb Telekom Placement Services existiert die Besonderheit, dass die Arbeitnehmer nicht räumlich zusammen in einem Gebäude arbeiten, so dass sie beispielsweise durch eine am Schwarzen Brett ausgehängte Einladung erreicht werden könnten. Vielmehr sind sie teilweise in fremden Betrieben im Wege der Ausleihe eingesetzt, teilweise halten sie sich ohne Einsatz zu Hause auf. Es ist notwendig, eine Einladung zu einer Schwerbehindertenversammlung jedem Beschäftigten individuell zukommen zu lassen, da es eine zentrale Informationsstelle wie ein Schwarzes Brett im Betrieb der Beteiligten nicht gibt.

2. Diese Datenübermittlung verstößt auch nicht gegen das Bundesdatenschutzgesetz, sondern ist auf Grund von § 28 Abs. 1 Nr. 2 und § 32 BDSG zulässig.

a) Danach ist das Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten für eigene Geschäftszwecke bzw. für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses auch ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt bzw. wenn dies zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist.

b) Die Schwerbehindertenvertretung ist zudem kein Dritter im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG, der außerhalb der verantwortlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG, also des Unternehmens steht. Vielmehr ist sie Teil dieser Stelle und hat die betrieblichen und gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten *(vgl. BAG, Beschluss vom 07.02.2012 - 1 ABR 46/10 -, Rdn 43, Juris)*.

c) Die Übermittlung der Adressdaten ist zur Wahrung berechtigter Interessen der Schwerbehindertenvertretung als Teil des Unternehmens und damit auch zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich. Denn wie bereits oben dargelegt, kann eine Einladung zur Schwerbehindertenversammlung ohne die Versendung dieser Einladung an die Privatadresse nicht erfolgen. Dies scheint auch die Arbeitgeberseite so zu sehen, da sie im Jahr 2013 ebenfalls die Einladungen an die Privatadresse der schwerbehinderten Beschäftigten versandt hat und nicht etwa teilweise vorhandene dienstliche Adressen hierzu verwendet hat. Die Schwerbehindertenvertretung kann nicht darauf verwiesen werden, die Einladung auch zukünftig über den Arbeitgeber abzuwickeln. Vielmehr bedarf es keiner Diskussion darüber, dass Arbeitnehmervertretungen, sei es der Betriebsrat oder wie hier die Schwerbehindertenvertretung, die ihnen durch

Gesetz obliegenden Aufgaben selbstständig durchführen. Sie haben zwar das Recht, sich zu deren Durchführung anderer Stellen, zum Beispiel der Personalabteilung des Arbeitgebers zu bedienen, können hierzu aber sicherlich nicht verpflichtet werden. Es besteht auch ein berechtigtes Interesse der Schwerbehindertenvertretung daran, die tatsächliche Versendung der Einladungen kontrollieren zu können und sich nicht darauf verlassen zu müssen, dass der Arbeitgeber die diesbezügliche Anweisung auch vollständig und korrekt umsetzt.

B. I. Der Antrag zu 2. ist zulässig. Insbesondere ist er gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO hinreichend bestimmt. Die Beteiligte zu 1) hat mit Schriftsatz vom 05.12.2014 die geforderten Angaben nochmals neu gefasst, so dass nunmehr keine Unsicherheit über die begehrten Angaben mehr besteht.

II. Der Antrag ist auch begründet.

Der Beteiligten zu 1) steht ein Anspruch auf die monatliche Übermittlung eines Verzeichnisses in der begehrten Form gemäß § 95 in Verbindung mit § 80 SGB IX sowie gemäß Ziffer 4.1 der Integrationsvereinbarung vom 27.07.2005 zu.

1. Gemäß § 80 Abs. 1 SGB IX hat der Arbeitgeber ein fortlaufendes Verzeichnis der bei ihm beschäftigten schwerbehinderten Menschen zu führen. Inhalt dieses Verzeichnisses ist gemäß § 80 Abs. 6 SGB IX der Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Beschäftigungszeit, Arbeitsplatz, Beruf und Grad der Behinderung. Eine Pflicht zur Vorlage dieses Verzeichnisses ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Unterrichtungsrecht der Schwerbehindertenvertretung *(vgl. Dau in Dau/Düwell/Joussen, SGB IX, § 80, Rdn 5; Fabricius in jurisPK-SGB IX, § 80 SGB IX Rdn 23; Düwell, jurisPR-ArbR, 25/2011 Anmerkung 6)*. Erst wenn die Schwerbehindertenvertretung die Namen und Daten der schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen kennt, kann sie ihre gesetzliche Eingliederungsaufgabe gemäß

§ 95 Abs. 1 SGB IX wahrnehmen. Danach ist die Schwerbehindertenvertretung für die Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb zuständig. Sie vertritt ihre Interessen in dem Betrieb und steht ihnen beratend und helfend zur Seite. Hierzu gehört, dass die Schwerbehindertenvertretung unter anderem berechtigt und verpflichtet ist, die Betroffenen über die Nichteinhaltung der zu ihren Gunsten geschaffenen Bestimmungen zu unterrichten und mit ihnen zu erörtern, welche Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung bestehen *(Düwell in Dau/Düwell/Joussen, SGB IX, § 95 Rdn 15)*. Alleine zur Erfüllung dieser Aufgaben muss die Beteiligte zu 1) wissen, welche der Beschäftigten in dem Betrieb zu dem von ihr vertretenen Kreis der schwerbehinderten Beschäftigten gehören und wo bzw. wie sie eingesetzt sind. Zusätzlich sind auch noch die Kontaktdaten bestehend aus der privaten Adresse und, soweit bei dem Arbeitgeber vorhanden, der Telefonnummer sowie der dienstlichen Adresse notwendig, um eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

2. Datenschutzrechtliche Gründe stehen der Übermittlung der Angaben im Rahmen des Verzeichnisses an die Schwerbehindertenvertretung nicht entgegen. Auch hier handelt es sich, wie bereits unter A. II. 2. b) dargelegt, nicht um die Datenübermittlung an einen Dritten. Die Übermittlung ist gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2, § 32 BDSG zur Wahrung der berechtigten Interessen der Schwerbehindertenvertretung und zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses, wie unter B. II. 1. aufgezeigt, erforderlich. Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegen.

3. Der Anspruch der Beteiligten zu 1) auf monatliche Übermittlung des Verzeichnisses ergibt sich zusätzlich aus Ziffer 4.1 der Integrationsvereinbarung. Danach ist der Arbeitgeber verpflichtet, der Schwerbehindertenvertretung regelmäßig (monatlich) den jeweiligen Bestand an schwerbehinderten Beschäftigten und ihren aktuellen Status zur Verfügung zu stellen. Da diese Verpflichtung unter der Überschrift "Personalplanung"

steht, muss die monatliche Information die von der Beteiligten zu 1) begehrten Angaben zu Name, Vorname, Personalnummer, Beschäftigungsverhältnis, Geburtsdatum, Personalbereich und Einsatzstatus enthalten, da diese Daten für die Personalplanung entscheidend sind. Gemäß § 83 Abs. 1 Satz 1 SGB IX ist die Integrationsvereinbarung auch verbindlich, so dass die Beteiligte zu 1) hieraus einen Anspruch gegen die Beteiligte zu 2) ableiten kann.

Nach alle dem war wie geschehen zu entscheiden.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Beschluss kann von der Beteiligten zu 2. **Beschwerde** eingelegt werden.

Für die Beteiligte zu 1. ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel gegeben.

Die Beschwerde muss **innerhalb einer Notfrist* von einem Monat** schriftlich oder in elektronischer Form beim

Landesarbeitsgericht Köln
Blumenthalstraße 33
50670 Köln
Fax: 0221-7740 356

eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch ein qualifiziert signiertes elektronisches Dokument gewahrt, das nach Maßgabe der Verordnung des Justizministeriums über den elek-tronischen Rechtsverkehr bei den Arbeitsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO ArbG) vom 2. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung in die elektronische Poststelle zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.egvp.de.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Beschwerdeschrift **muss** von einem **Bevollmächtigten** unterzeichnet sein.
Als **Bevollmächtigte** sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
3. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nr. 2 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Eine Partei, die als Bevollmächtigte zugelassen ist, kann sich selbst vertreten.

*** Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.**

Dr. Wisskirchen

Ausgefertigt:

(Lux), Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle